

# Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Schweizerische Isoliergewerbe

Änderung vom 13. Dezember 2012

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
beschliesst:*

I

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu den Bundesratsbeschlüssen vom 4. März 2008, vom 16. Februar 2009, vom 26. Februar 2010, vom 10. Januar 2011, vom 25. Februar 2011 und vom 6. Februar 2012<sup>1</sup> wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Schweizerische Isoliergewerbe werden allgemeinverbindlich erklärt:

**Anhang 9** (ersetzt den bisherigen Anhang 12)

«**Kaution**»

**Art. 1** Grundsatz

- 1.1 Zur Sicherung der Vollzugskostenbeiträge, der Grundbeiträge und der Ausbildungsbeiträge sowie der gesamtarbeitsvertraglichen Ansprüche der Paritätischen Landeskommission im Isoliergewerbe (nachstehend PLK genannt) hat jeder Arbeitgeber, der Arbeiten im Isoliergewerbe gemäss Artikel 3 GAV<sup>2</sup> ausführt, ... vor der Arbeitsaufnahme zu Gunsten der PLK eine Kaution in der Höhe bis zu 10 000 Franken oder den gleichwertigen Betrag in Euro zu hinterlegen.
- 1.2 Die Kaution kann in bar oder durch eine unwiderrufliche Garantie einer der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterstellten Bank oder einer der FINMA unterstellten Versicherung erbracht werden. Mit der Bank oder der Versicherung ist die Bezugsberechtigung zu Gunsten der PLK zu regeln und deren Verwendungszweck zu bestimmen. Die in bar hinterlegte Kaution wird von der PLK auf einem Sperrkonto angelegt und zum Zinssatz für entsprechende Konten verzinst. Der Zins verbleibt auf dem Konto und wird erst bei Freigabe der Kaution und nach Abzug der Verwaltungskosten ausbezahlt.

<sup>1</sup> BBI 2008 2105, 2009 989, 2010 1729, 2011 1371 2533, 2012 1523

<sup>2</sup> Es handelt sich um Artikel 2 des Bundesratsbeschlusses vom 4. März 2008 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Schweizerische Isoliergewerbe.

## Art. 2 Höhe der Kaution

Arbeitgeber sind von der Kautionspflicht befreit, wenn die Auftragssumme (Vergütung gemäss Werkvertrag) geringer als 2000 Franken ist. Diese Kautionbefreiung gilt pro Kalenderjahr. Bei einer Auftragssumme zwischen 2000 Franken und 20 000 Franken pro Kalenderjahr beträgt die Kaution 5000 Franken. Überschreitet die Auftragssumme 20 000 Franken, so ist die volle Kaution in der Höhe von 10 000 Franken zu leisten. Der Betrieb hat der PLK den Werkvertrag vorzuweisen, sofern die Auftragssumme unter 2000 Franken liegt.

Auftragswert ab	Auftragswert bis	Kautionshöhe
	Fr. 2 000.–	keine Kautionspflicht
Fr. 2 001.–	Fr. 20 000.–	Fr. 5 000.–
Fr. 20 001.–		Fr. 10 000.–

## Art. 3 Anrechenbarkeit

Auf dem Gebiet der Eidgenossenschaft muss eine Kaution nur einmal geleistet werden. Die Kaution ist an allfällige Kautionforderungen aus anderen allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen anzurechnen. Der Beweis über eine bereits geleistete Kaution liegt beim Arbeitgeber und hat schriftlich zu erfolgen.

## Art. 4 Verwendung der Kaution

Die Kaution wird in folgender Reihenfolge zur Tilgung von belegten Ansprüchen der PLK verwendet:

1. Zur Deckung von Konventionalstrafen, Kontroll- und Verfahrenskosten;
2. Zur Bezahlung des Vollzugskostenbeitrages, des Grundbeitrages und des Ausbildungsbeitrages gemäss Artikel 22 GAV.

## Art. 5 Inanspruchnahme der Kaution

- 5.1 Stellt die PLK fest, dass der Arbeitgeber Vorschriften missachtet hat, für welche gemäss Artikel 1.1 von Anhang 9 die Kaution als Sicherheit dient, eröffnet sie ihm die Höhe der an die PLK zu leistenden Zahlung mit entsprechender Begründung und einer Frist zur Stellungnahme innert 10 Tagen. Nach Ablauf dieser Frist eröffnet die PLK dem Arbeitgeber ihren begründeten Entscheid und stellt ihm Rechnung mit einer Zahlungsfrist von 15 Kalendertagen. Erfolgt die Zahlung nicht innert der Frist von 15 Kalendertagen, so kann die PLK die Kaution in Anspruch nehmen.
- 5.2 Sind die Voraussetzungen gemäss Artikel 5.1 erfüllt, so ist die PLK ohne weiteres berechtigt, bei der zuständigen Stelle (Bank/Versicherung) die anteilmässige oder vollumfängliche Auszahlung der Kaution (je nach Höhe der Konventionalstrafe sowie der Kontroll- und Verfahrenskosten und/oder der Höhe des geschuldeten Vollzugskostenbeitrages, Grundbeitrages und

Ausbildungsbeitrages) oder die entsprechende Verrechnung mit der Barkauti-  
on zu verlangen und durchzuführen.

- 5.3 Nach erfolgter Inanspruchnahme der Kauti-  
on durch die PLK informiert  
diese innert 10 Tagen den Arbeitgeber schriftlich über den Zeitpunkt und  
den Umfang der Inanspruchnahme. Gleichzeitig legt sie dem Arbeitgeber in  
einem schriftlichen Bericht dar, aus welchen Gründen die Inanspruchnahme  
erfolgt ist und wie sich dieselbe der Höhe nach zusammensetzt.
- 5.4 Im Falle der Inanspruchnahme hat die PLK den Arbeitgeber schriftlich  
darauf hinzuweisen, dass gegen die Inanspruchnahme der Kauti-  
on Klage  
beim zuständigen Gericht am Sitz der PLK eingereicht werden kann. Dabei  
kommt ausschliesslich Schweizerisches Recht zur Anwendung.

**Art. 6** Aufstocken der Kauti-  
on nach erfolgtem Zugriff

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen oder vor Aufnahme einer  
neuen Arbeit im Geltungsbereich der Allgemeinverbindlicherklärung die Kauti-  
on  
wiederum aufzustocken.

**Art. 7** Freigabe der Kauti-  
on

Arbeitgeber, welche eine Kauti-  
on gestellt haben, können in den folgenden Fällen bei  
der PLK schriftlich Antrag auf Freigabe dieser Kauti-  
on stellen:

- a) der im Geltungsbereich des AVE-GAV ansässige Arbeitgeber hat seine  
Tätigkeit im Isoliergewerbe definitiv (rechtlich und faktisch) eingestellt;
- b) der im Geltungsbereich des AVE-GAV tätige Entsendebetrieb frühestens  
sechs Monate nach Vollendung des Werkvertrages.

In den obgenannten Fällen müssen kumulativ folgende Voraussetzungen zwingend  
erfüllt sein:

- a) Die gesamtarbeitsvertraglichen Ansprüche wie Konventionalstrafen, Kon-  
troll- und Verfahrenskosten, Vollzugskostenbeiträge, Grundbeiträge und  
Ausbildungsbeiträge sind ordnungsgemäss bezahlt;
- b) Die PLK hat keine Verletzung von GAV-Bestimmungen festgestellt und  
sämtliche Kontrollverfahren sind abgeschlossen.

**Art. 8** Sanktion bei Nichtleistung der Kauti-  
on

Leistet ein Arbeitgeber trotz erfolgter Mahnung die Kauti-  
on nicht, so wird dieser  
Verstoss gemäss Artikel 13 GAV mit einer Konventionalstrafe bis zur Höhe der zu  
leistenden Kauti-  
on und der Erhebung von Bearbeitungskosten geahndet. Die Bezah-  
lung der Konventionalstrafe befreit den Arbeitgeber nicht von seiner Pflicht, eine  
Kauti-  
on zu stellen.

**Art. 9** Kautionsbewirtschaftung

Die PLK kann die Bewirtschaftung der Kautions teilweise oder vollumfänglich delegieren.

**Art. 10** Gerichtsstand

Im Streitfall sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der PLK im Schweizerischen Isoliergewerbe zuständig. Es kommt ausschliesslich Schweizerisches Recht zur Anwendung.

II

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2013 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2013. \*)

13. Dezember 2012

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Eveline Widmer-Schlumpf

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

\*) Der Bundesrat hat die Allgemeinverbindlichkeit für den Gesamtarbeitsvertrag für das Schweizerische Isoliergewerbe inklusive den vorliegenden Beschluss über die Kautions mit Entscheid vom 26. Februar 2013 bis zum 30. Juni 2015 verlängert.

Nachstehend ein Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 8. März 2013:

**Verlängerung der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Schweizerische Isoliergewerbe**

Die Geltungsdauer der Bundesratsbeschlüsse vom 4. März 2008, vom 16. Februar 2009, vom 26. Februar 2010, vom 10. Januar 2011, vom 25. Februar 2011, vom 6. Februar 2012 und vom 13. Dezember 2012 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Schweizerische Isoliergewerbe wurde vom Bundesrat mit Beschluss vom 26. Februar 2013 bis 30. Juni 2015 verlängert.

Der neue Bundesratsbeschluss ist im Bundesblatt vom 26. März 2013 veröffentlicht. Separatabzüge können beim BBL, Verkauf Bundespublikationen, 3003 Bern, bestellt werden.

3003 Bern, 8. März 2013

SECO – Direktion für Arbeit

07093346